

**Merkblatt Nr. 4001/2018 des Nationalen Steuer- und Zollamtes
über die Festlegung einer Zollverwaltungsstrafe im beschleunigten Verfahren
für ausländische Staatsbürger, die die ungarische Sprache nicht beherrschen**

Im Falle von Verstößen bezüglich der zollamtlichen Überwachung, bzw. Zollkontrolle nach § 84 Abs. (1) Punkt b) des Gesetzes Nr. CLII aus dem Jahr 2017 über die Durchführung des EU-Zollrechts (im Weiteren: Vtv.) lässt § 89 Abs. (1) des Vtv. die Festlegung einer Zollverwaltungsstrafe im beschleunigten Verfahren zu. Gem. § 89 Abs. (5) des Vtv. kann dieses beschleunigte Verfahren gegen ausländische Staatsbürger, die die ungarische Sprache nicht beherrschen - im Falle ihrer Zustimmung - auch ohne Hinzuziehung eines Dolmetschers durchgeführt werden, falls die Betreffenden nach der Übernahme des vom Leiter des Nationalen Steuer- und Zollamtes ausgegebenen, fremdsprachigen Merkblattes über die Abwicklung des beschleunigten Verfahrens schriftlich auf die Inanspruchnahme eines Dolmetschers verzichten. Aufgrund der Obigen wird die nachstehende Mitteilung ausgegeben:

1. Bei der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens wird die Mitteilung über die Festlegung und Erhebung einer Zollverwaltungsstrafe vor Ort im beschleunigten Verfahren, sowie über die Einziehung der beschlagnahmten Nicht-EU-Waren, die in ungarischer, ukrainischer, serbischer, kroatischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, russischer, rumänischer, slowakischer, tschechischer, polnischer, bulgarischer, türkischer, arabischer, hebräischer und chinesischer Sprache vorliegt (nachstehend fremdsprachige Mitteilung), verwendet (Anhänge Nr. 1-18).

2. Nach der Übernahme der fremdsprachigen Mitteilung (siehe Anhänge Nr. 1-18) nach § 89 Abs. (5) des Vtv. können die ausländischen Staatsbürger, die die ungarische Sprache nicht beherrschen, schriftlich erklären, ob sie die Hinzuziehung eines Dolmetschers für das Verfahren verlangen bzw. ob sie der Durchführung des beschleunigten Verfahrens zustimmen. Die Erklärungen sind im entsprechenden Teil des Merkblattes abzugeben. Der Zollbeamte, der die Kontrolle durchführt, sorgt dafür, dass die rechtsverletzende Person den Inhalt der fremdsprachigen Mitteilung in einer Sprache kennenlernt, die sie spricht, und dass sie die erforderlichen Erklärungen abgibt.

3. Das Original der ausgefüllten Erklärung erhält die Zollbehörde und bildet einen Teil der Verfahrensunterlagen. Die zweite Ausfertigung steht der rechtsverletzenden Person zu.

4. Das Merkblatt ist ab dem 1. Januar 2018 gültig.

5. Ab dem Datum des Beginns der Gültigkeit dieses Merkblattes ist das Merkblatt Nr. 4007/2016 über die Festlegung der Zollverwaltungsstrafe im beschleunigten Verfahren für ausländische Staatsbürger, die die ungarische Sprache nicht sprechen, ungültig.

Budapest, 2018.

András Tállai
Leiter
des Nationalen Steuer- und Zollamtes